

Die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

Mit der Anfechtungsklage hat das Verwaltungsgericht die Möglichkeit, das Recht zu „gestalten“; deshalb handelt es sich bei ihr um eine Gestaltungsklage. Ziel des Klägers ist die (ganze oder teilweise) Kassation/Beseitigung eines Verwaltungsakts.

Folgendes **Kurzschema** kann für die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage verwendet werden:

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Aufdrängende Spezialzuweisung
2. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO
 - Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (modifizierte Subjektstheorie)
 - nichtverfassungsrechtlicher Art
 - keine abdrängende Sonderzuweisung

II. Statthafte Klageart *(dieser Punkt muss nicht in Unterpunkte gegliedert werden)*

1. Analyse des Klagebegehrens
2. Vorliegen eines Verwaltungsakts nach § 35 S. 1 VwVfG

III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO

- Möglichkeitstheorie und ggf. Adressatentheorie

IV. Vorverfahren, § 68 ff. VwGO

V. Klagefrist, § 74 Abs. 1 VwGO

VI. Richtiger Klagegegner, § 78 Abs. 1 VwGO

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61 f. VwGO

VIII. Form, § 82 VwGO

Die Anfechtungsklage nach **§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO**

Folgendes **Kurzschema** kann für die Begründetheit der Anfechtungsklage verwendet werden:

I. Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Verfahren
3. Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestand
2. Rechtsfolge

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

